



AWO Lahn-Dill  
Soziale Dienste gGmbH  
Walkmühlenweg 5  
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32  
Fax: 02772-9596-30

## Bedingungen der Betreuung der Wiesentalschule in Eibach

Gültig ab 01.03.2022

1. Vertragspartner für die Betreuung an der Grundschule sind der/die Erziehungsberechtigte/n und die AWO Lahn-Dill.
2. Dauer des Vertrages ist ein Betreuungszeitraum, für welchen das zu betreuende Kind angemeldet wird. Der Vertrag verlängert sich automatisch für den nächsten Betreuungszeitraum, wenn er nicht spätestens **2 Wochen vor Ende** gekündigt wird. Spätere Abmeldungen sind nur aus zwingend triftigen Gründen (z.B. Schulwechsel) möglich.

1. Betreuungszeitraum 01.08. bis 31.10.
2. Betreuungszeitraum 01.11. bis 28.02.
3. Betreuungszeitraum 01.03. bis 30.04.
4. Betreuungszeitraum 01.05. bis 31.07.

Bei einem Ausfall der Betreuungsstunden durch höhere Gewalt sind die entsprechenden Gebühren ebenfalls zu zahlen.

3. Die Kündigung hat **schriftlich** an oben genannte Adresse zu erfolgen. Die Betreuungskosten werden jeweils zum 15. des laufenden Monats vom Träger eingezogen. Das Bankeinzugsverfahren ist verbindlich. Bitte beigefügtes SEPA Lastschriftmandat ausfüllen.
4. Das Betreuungsangebot ist finanziert durch Mittel des Lahn-Dill-Kreises, der Städte oder Gemeinden und der Elternbeiträge. Letztere werden seitens der Arbeiterwohlfahrt in Abhängigkeit der Gesamtfinanzierung erhoben und können bei Bedarf angepasst werden. Sollten die Elternbeiträge erhöht werden, ist eine außerordentliche Kündigung zum Beginn der Beitragserhöhung möglich.



AWO Lahn-Dill  
Soziale Dienste gGmbH  
Walkmühlenweg 5  
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32  
Fax: 02772-9596-30

5. Bei mehreren, im gleichen Betreuungsumfang angemeldeten Geschwisterkindern, wird nur für das erste Kind der volle Beitrag berechnet und für alle weiteren Kinder jeweils 50% des Beitrages.
6. Im Schuljahr 2021/2022 bieten wir in den Osterferien eine Betreuung vom 11.04.-14.04.2022 an. Die Betreuung unserer Ferienangebote ist im zeitlichen Rahmen des von Ihnen gebuchten Paketes bereits im Betrag erhalten.
7. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Betreuungskapazitäten verfügbar sind, können die Betreuungsplätze durch ein Auswahlverfahren vergeben werden.
8. Aktuell können wir noch kein warmes Mittagessen anbieten, sobald dies möglich ist, informieren wir Sie darüber. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein kaltes Essen für die Mittagsmahlzeit mit.
9. Zur Qualitätssicherung schulen wir unser Betreuungspersonal regelmäßig. Daher werden die Einrichtungen an zwei Tagen pro Schuljahr geschlossen. Die Termine werden mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben.
10. **Wesentliche Änderungen**  
Um Missverständnissen vorzubeugen, müssen wir Sie bitten, wichtige Änderungen des Vertragsverhältnisses, wie Vertragswechsel, Abmeldungen, Veränderungen von Daten usw. ausschließlich schriftlich zu vollziehen und diese nur an unsere Geschäftsadresse in Herborn zu richten:  
AWO Lahn-Dill  
Soziale Dienste gGmbH  
Walkmühlenweg 5  
35745 Herborn  
Tel.: 02772-9596-32  
Fax: 02772-9596-30  
Gerne auch per E-Mail : [betreuung.gs@awo-lahn-dill.de](mailto:betreuung.gs@awo-lahn-dill.de)  
Außerdem bitten wir Sie, die Betreuung vor Ort entsprechend zu informieren.
11. **Abholzeiten**  
Die Abholzeiten müssen eingehalten werden.  
Wird Ihr Kind mehrmals verspätet nach der Öffnungszeit abgeholt, so werden ab dem dritten Mal der Verspätung jeweils 10,00 Euro als zusätzliche Betreuungsgebühr pro angebrochener Viertelstunde berechnet.



AWO Lahn-Dill  
Soziale Dienste gGmbH  
Walkmühlenweg 5  
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32  
Fax: 02772-9596-30

12. Im Schuljahr werden **12 Monatsbeiträge** per Lastschriftinzug erhoben. Zur Übersendung der Rechnung geben Sie bitte auf dem Aufnahmeformular Ihre E-mail-Adresse an. Für evtl. entstehende Storno- oder Mahnkosten (z.B. Nichteinlösen einer Lastschrift) kommen die Erziehungsberechtigten auf. Bei wiederholter Nichtzahlung werden die offenen Posten an das Inkassobüro-Creditreform- weitergegeben. Sollte die Zahlungspflicht weiterhin nicht eingehalten werden, wird der Betreuungsplatz gekündigt.
13. Die Hausaufgabenbetreuung soll einen Rahmen bieten, innerhalb dessen Ihr Kind angemessen arbeiten kann.  
Wichtig ist, dass Ihr Kind in der Lage ist, die Erledigung der Hausaufgaben weitgehend eigenständig zu bewältigen. Individuelle Unterstützung für Kinder, die sich zur Bearbeitung der Aufgaben schwer motivieren können oder verstärkt Hilfe benötigen, sowie gezielte Vorbereitung auf Klassenarbeiten können wir in diesem Rahmen leider nicht leisten.
14. **Änderungen im Betreuungsablauf**  
Änderungen in den Anwesenheitszeiten Ihres Kindes, wie: Erkrankung, früheres Heimgehen, eigenständiges Heimgehen, neue Abholpersonen u.ä. müssen unbedingt schriftlich oder durch persönliches Vorsprechen einer erziehungsberechtigten Person angekündigt werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir im Zweifel ausschließlich im Sinne der Sicherheit Ihres Kindes entscheiden können. Melden Sie sich bitte immer bei dem Betreuungspersonal, wenn Sie Ihr Kind abholen oder bringen und erklären Sie bitte auch Ihrem Kind, wie wichtig es ist, sich bei unserem Betreuungspersonal an- und abzumelden.
15. **Haftungsausschluss**  
Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill e.V. haftet nicht für Schäden, die der Schule oder Dritten durch die Betreuungskinder entstehen. Die Haftung des/der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt.
16. Die Arbeiterwohlfahrt kann in begründeten Fällen ein Kind von der Betreuung ausschließen. Sie entscheidet in der Regel gemeinsam mit der Schulleitung über den endgültigen Ausschluss. Ein Elterngespräch sollte vorab stattfinden. Der/die Erziehungsberechtigte/n sind über den Ausschluss umgehend zu informieren.



AWO Lahn-Dill  
Soziale Dienste gGmbH  
Walkmühlenweg 5  
35745 Herborn

Tel.: 02772-9596-32

Fax: 02772-9596-30

17. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass Informationen, die das Kind bzw. die Betreuung betreffen wechselseitig zwischen Betreuung und Schulleitung ausgetauscht werden dürfen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Schweigepflicht.
18. Gerichtsstand ist Herborn.

## **Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

### **Mitwirkungspflichten**

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über ihre Mitwirkungspflichten zu unterrichten, wenn ihre Kinder neu aufgenommen werden sollen. Die Mitwirkungspflichten bestehen darin, dass Sorgeberechtigte die Gemeinschaftseinrichtung informieren müssen, wenn eine Erkrankung nach § 34 Abs. 1 beim Betreuten aufgetreten ist, wenn dieser Ausscheider von Erregern nach Abs. 2 ist oder wenn in der Wohngemeinschaft eine Erkrankung nach Abs. 3 vorliegt. Zudem hat die Gemeinschaftseinrichtung über Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen zu belehren. Sinnvoll und notwendig sind hierzu spezielle Elternbriefe. Ein Beispiel hierzu finden Sie auf Seite 7 - 8.

### **Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung**

Werden in den Einrichtungen Infektionskrankheiten nach Tabelle 1 bis 3, Seite 8 bekannt, so hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt sofort zu benachrichtigen, möglichst per Fax (Beispiel eines Meldeformulars Seite 9). Die Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, die nicht in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten aufgeführt sind.

Für die Meldung sind personen- und krankheitsbedingte Angaben erforderlich.

Die Meldepflicht der Einrichtung entfällt, wenn der Leitung ein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine Meldung des Sachverhalts bereits durch einen Arzt erfolgt ist. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Meldepflicht der Ärzte nicht alle Krankheiten erfasst, die in der Liste der meldepflichtigen Krankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen genannt sind. Dazu zählen insbesondere Mumps, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Verlausion bzw. die einzelne Durchfallerkrankung bei Kindern unter 6 Jahren.

### **Beratungsangebot**

Das Gesundheitsamt beantwortet Fragen zur aufgetretenen Infektionskrankheit und berät die Leitung der Einrichtung, welche Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

### **Anonyme Bekanntmachung über das Auftreten von Erkrankungen**

Um z. B. ungeimpfte Kinder, Schwangere oder solche mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren, kann das Gesundheitsamt die Einrichtung verpflichten, das Auftreten von Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung ohne Hinweis auf eine Person bekannt zu machen.

**Sehr geehrte Eltern,**

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Attest erforderlich	Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach Intervall nach Beginn einer lege Abklingen beartis durchgeführten Symptome Antibiotikabehandlung	Intervall nach stimmter
<input type="checkbox"/> Scabies (Krätze)			
<input type="checkbox"/> Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	<input type="checkbox"/> Hepatitis A	<input type="checkbox"/> Keuchhusten <input type="checkbox"/> Akute Gastroenteritis	
	7 Tage nach Auftreten des Ikte- dünnflüssigen Durchfalls	5 Tage 2 Tage nach Abklingen des rus	oder
<input type="checkbox"/> Tuberkulose	14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome		
<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Masern <input type="checkbox"/> Scharlach, <input type="checkbox"/> Meningitis		
<input type="checkbox"/> EHEC ** – Enteritis	<input type="checkbox"/> Streptokokkenangina		
<input type="checkbox"/> Shigellose	5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags	24 Stunden	Nach Abklingen der Symp- tome
<input type="checkbox"/> Cholera			
<input type="checkbox"/> Typhus	<input type="checkbox"/> Mumps <input type="checkbox"/> Kopflaus-		
<input type="checkbox"/> Paratyphus	9 Tage nach Anschwellen der befall	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist	
<input type="checkbox"/> Polio	Ohrspeicheldrüse	**) <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> scherichia <u>C</u> oli-Bakterien	
<input type="checkbox"/> Pest	Nach medizinischer Kopfwäsche		
<input type="checkbox"/> VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			
<input type="checkbox"/> Windpocken	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen		

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

**Ihre Kindereinrichtung**

# Hilfe und Unterstützung

**Sehr geehrte Eltern,**

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass manche Familien die Möglichkeit haben, die Betreuungskosten sowie die Kosten für das Mittagessen erstattet zu bekommen.

Sollte Sie finanzielle Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Kommunalverwaltung (Befreiung von Kindergartengebühren/Schulgebühren) bzw. an Ihr zuständiges Jobcenter.

An dieser Stelle möchten wir besonders betonen, dass wir Ihre Anfragen völlig diskret und vertraulich behandeln.

**Wir möchten darauf hinweisen, dass die Übernahme der Betreuungskosten immer erst ab Übernahme der Antragstellung erfolgt, jedoch nicht rückwirkend berechnet wird. Damit nicht während der Bearbeitungszeit Kosten abgebucht werden, bitten wir um Zusendung einer Kopie des Antrags.**

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, können Sie gerne unsere Mitarbeiter unter den Rufnummern 02772-9596-32, 02772-9596-49 oder per E-Mail [kijufa@awo-lahn-dill.de](mailto:kijufa@awo-lahn-dill.de) kontaktieren.